



Bewilligungen
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 95 26
E-Mail: bewilligungen-bs@hin.ch
www.bs.ch/md

Meldung Rezeptfälschung

§ 10 Abs. 4 Heilmittelverordnung

Meldende Apotheke

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Kontaktperson

Telefon

Mailadresse

Angaben zum Rezept

Name rezeptierende(r) Ärztin/Arzt

Fachgebiet Ärztin/Arzt

Praxisadresse

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Bezeichnung Arzneimittel

Patientin/Patient Frau Herr

Vorname

Name

Strasse

Nr.

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

Datum des Rezepts

Bei Betäubungsmittelrezeptblock Nr.

Datum des Arzneimittelbezugs oder Versuchs

Originalrezept vorhanden

ja nein

Weitere Angaben

1. Handelt es sich bei dem fraglichen Rezept um eine Totalfälschung (alles am Rezept ist falsch; also Rezeptblock, Patient, Medikament etc.)?

ja nein

2. Handelt es sich um ein (grundsätzlich echtes aber) verfälschtes Rezept?

a. Originalrezept wurde eigentlich für einen anderen Patienten ausgestellt (echtes Rezept, dem vorliegenden Patienten aber nicht zustehend).

ja nein

Wenn Ja Bemerkungen:

- b. Originalrezept mit eigenen Angaben des Patienten (echtes Rezept, alle Angaben darauf frei erfunden und Unterschrift des Arztes gefälscht).

ja nein

Wenn Ja Bemerkungen:

-
- c. Originalrezept wurde für andere Medikamente und/oder eine andere Dosierung ausgestellt (echtes Rezept, dem vorliegenden Patienten zustehend aber inhaltlich verändert resp. ergänzt).

ja nein

Wenn Ja Bemerkungen:

Hinweis

Wir bitten Sie den Medizinischen Diensten das Originalrezept zuzustellen (falls vorhanden). Sollte das Originalrezept nicht vorhanden sein, so bitten wir Sie um Zustellung einer Kopie oder eines Scans.

Bemerkungen:

Rechtliche Grundlage

§ 10 Abs. 4 Heilmittelverordnung vom 6. Dezember 2011 (SG 340.100)¹:

§ 10 Ausführung des Rezeptes

¹ Rezepte sind nach den Vorschriften der ausstellenden Person auszuführen.

² Die abgebende Stelle nimmt bei Unstimmigkeiten des Rezeptes oder bei möglichen Kontraindikationen des Arzneimittels mit der ausstellenden Person Kontakt auf.

³ Die abgebende Stelle prüft bei Auffälligkeiten, ob das Rezept durch eine berechtigte Person ausgestellt wurde.

⁴ Bei Verdacht auf Arzneimittelmissbrauch oder Fälschung des Rezeptes, ist die Abgabe zu verweigern und die zuständige Behörde zu informieren.

⁵ Rezepte für verschreibungspflichtige Heilmittel sind bei jeder Abgabe mit dem Namen der abgebenden Stelle und dem Abgabedatum unter Angabe der abgegebenen Menge zu kennzeichnen.

Ort und Datum

Unterschrift Apotheke

¹ Abrufbar über folgenden Link: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/340.100